

Verordnung über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Polling

Die Gemeinde Polling erlässt aufgrund des Artikels 28 Abs. 1 des Landesstraf- u. Verordnungsgesetzes (LStVG) folgende Verordnung:

§ 1

Beschränkung der öffentlichen Anschläge

1. Anlässlich besonderer Ereignisse, z.B. Wahlen, ist das vorübergehende Anbringen von Anschlägen für dieses Ereignis nur an den von der Gemeinde vorgegebenen Standorten zugelassen. Die Plakatierung auf diesen von der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellten Plakatwänden ist dabei nur auf den jeweils gekennzeichneten und zugeteilten Bereichen gestattet (z.B. nach Listennummer). Die Anschläge können in einem Zeitraum von acht Wochen vor und einer Woche nach dem Ereignis angebracht werden. Sollten mehr Parteien, Listen oder Einzelbewerber das Ereignis bewerben wollen als sich auf den Wänden Platz findet, wird diesen ein Platz für eigene Werbeträger im unmittelbaren Umgriff der Plakatwände zugewiesen.

Im Gemeindeteil Polling:

- a) am Torbogen vor dem Kirchplatz
- b) im Bereich der Kreuzung Längenlaicher-/Propst-Hartl-Straße (EDEKA)

Im Gemeindeteil Etting: im Bereich Maibaum

Im Gemeindeteil Oderding: in der Nähe der Anschlagtafel am Dorfgemeinschaftshaus

2. Veranstaltungswerbung, private Kleinanzeigen oder ähnliches sind auf öffentlichem Grund nur an den gemeindlichen Anschlagtafeln erlaubt. Diese befinden sich:

Im Gemeindeteil Polling:

- a) in der Bahnhofstraße gegenüber dem Anwesen Hausnummer 4
- b) in der Längenlaicher Straße/Einmündung Steinbruchstraße
- c) am Prälatenweg/Einmündung Brunnlachenweg
- d) an der Weilheimer Straße/Ecke Jörg-Ganghofer-Straße

Im Gemeindeteil Etting:

- a) bei Anwesen Otostr. 6
- b) in der St.-Andrä-Straße, bei Haus-Nr. 6.

Im Gemeindeteil Oderding:

- a) in der Dorfstraße/Eichbergstraße
- b) im Buswartehaus an der Dorfstraße
- c) am Ziegeleiweg

Für die Plakatierung gelten nachfolgende Richtlinien:

- Die Plakate dürfen das Format „A1“ (60 x 84 cm) nicht überschreiten. Es wird aber empfohlen, die Plakatgröße aus Platzgründen auf maximal „A3“ zu beschränken.
- Plakate auswärtiger Veranstalter bedürfen eines Genehmigungsstempels der Gemeinde (Ordnungsamt).
- Die Anbringung ist ausschließlich mit Reißnägeln gestattet. Geklammerte oder angeklebte Plakate werden kostenpflichtig entfernt.

- Der Anschlag mehrerer Plakate für die gleiche Veranstaltung an einer Anschlagtafel ist nicht zulässig.
- Plakate mit Veranstaltungen, die noch nicht stattgefunden haben, dürfen nicht überdeckt oder entfernt werden.
- Die Plakate dürfen frühestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn angebracht werden und sind spätestens 3 Tage nach der Veranstaltung zu entfernen.

§ 2 Werbeanlagen

Werbeanlagen im Sinne des Art.2 Abs. 1 Satz 2 Bayerische Bauordnung (BayBO) werden von dieser Verordnung nicht erfasst. Die entsprechenden Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG bzw. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen § 1 dieser Verordnung Anschläge anbringt.

Ungeachtet Satz 1 werden alle nicht genehmigten oder unzulässig angebrachten Veranstaltungsplakate kostenpflichtig entfernt (20 €/Plakat).

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 5 Außerkräfttreten

Diese Verordnung gilt bis zum Ablauf des 06.06.2038 gleichzeitig tritt die derzeit gültige Verordnung der Gemeinde Polling über öffentliche Anschläge außer Kraft.

Polling, den 12.06.2018



Felicitas Betz
1. Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk

Die Verordnung wurde am 13.06.2018 in der Gemeindeverwaltung Zimmer 2 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 13.06.2018 angeheftet und am 16.07.2018 wieder abgenommen.

Polling, 12.06.2018



Felicitas Betz
1. Bürgermeisterin